

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Redefin, Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.4.99 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Seite 7.9.99

Redefin, *Bild*

Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 18.3.99
bone 20.7.99

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit von bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortstüblich bekanntgemacht worden.

Redefin, 
Siegell Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2023 geprüft. keine 14.10.23

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Redefin,  Die Bürgermeisterin

6. Die Abrundungssatzung wurde am 14.10.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Redefin, Siegel

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit
Verfügung des Landrates vom 25.1.00.....
Az.: 9821.001.00.....
mit Nebenbestimmungen erteilt..

Redefin,  Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Az:

Redefin,  Die Bürgermeisterin

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Redefin, *Pöchl*

Siegel Die Bürgermeisterin

0. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Redefin,  Die Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Festsetzung an	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Grünfläche	
Waldfläche	
Wasserflächen	
Abbruchungsfläche gemäß § 34 Satz 1 Nr. 3	
nur Einzelhäuser zulässig	
Baugrenze	
Darstellungen ohne Normcharakter	
vorhandene Wohngebäude	
vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude	

**Satzung
der Gemeinde Redefin**

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Redefin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie § 86 LBAO M-V in der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom⁰¹/₀₁,⁰¹/₀₁,⁰¹/₀₁ mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Redefin erlassen :

15

Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigelegten Karte (M 1: 4 000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

28

Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.2 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

၇၄

Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Abrundungsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkröniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Einheimische Laubgehölze, Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.
Die seit dem ...1.1.2016 rechtskräftige Satzung tritt somit außer Kraft.

Redefin, 32.00

Die Bürgermeisterin

HINWEISE:

- Vor Beginn jeglicher Erarbeiten muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DStG M-V, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erarbeiten zu unterrichten.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Wiligrad 19069 Lübstorf.

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planverfasser:

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH

Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Abrundungssatzung

Gemeinde Redefin , Landkreis Ludwigslust

M. 1: 4 000

Oktober 1999